



**Satzung der Stadt Stein
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung
sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Vom 05.07.2023

Aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung erläßt die Stadt Stein folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Gebührenerhebung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Erwachsene und Kinder
- § 5 Einzelvereinbarungen

Zweiter Teil: Grabnutzungsgebühren

- § 6 Allgemeines
- § 7 Reihengräber für Erdbegräbnisse
- § 8 Familiengräber für Erdbegräbnisse
- § 9 Urnenbeisetzungsstätten
- § 10 Wahlgräber

Dritter Teil: Friedhofsunterhaltungsgebühren

- § 11 Allgemeines, Gebührensätze

Vierter Teil: Bestattungsgebühren

- § 12 Grabherstellungsgebühren
- § 13 Sonstige Gebühren
- § 14 Gebühren für den Leichentransport

Fünfter Teil: Verwaltungsgebühren

- § 15 Grabmalgenehmigung
- § 16 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Erster Teil GEBÜHRENERHEBUNG

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld bei den §§ 7 bis 10 dieser Satzung entsteht mit der Vergabe eines Reihengrabes nach § 10 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) bzw. mit der Gewährung eines Nutzungsrechtes nach den §§ 11 bis 17 BFS. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebührenschuld nach § 11 dieser Satzung entsteht ebenfalls mit der Vergabe eines Reihengrabes bzw. mit der Gewährung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes. Sie wird 14 Tage nach der erstmaligen Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig; in den Folgejahren sind diese Gebühren (§11 Abs. 2 Nr. 1-4) jeweils zum 01. Juli des lfd. Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenschuld bei den §§ 12 bis 16 dieser Satzung entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Alle Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, vom Antragsteller bzw. Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 3 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erwachsene und Kinder

Soweit diese Satzung Leichen von Kleinkindern und Kindern bzw. Erwachsenen nennt, ist jeweils das vollendete 6. und 14. Lebensjahr maßgebend.

§ 5 Einzelvereinbarungen

Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt, so werden diese unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Einzelvereinbarung festgesetzt.

Zweiter Teil GRABNUTZUNGSGEBÜHREN

§ 6 Allgemeines

Im Falle des § 7 sind die Grabnutzungsgebühren auf die Dauer der Ruhezeit (§ 10 i.V.m. § 33 BFS), zu entrichten, in den Fällen der §§ 8 bis 10 auf die Dauer des Nutzungsrechts (§§ 11 bis 17 i.V.m. § 33 BFS). Soweit ein Recht an mehreren nebeneinander liegenden Gräbern erworben wird, ist hierfür das entsprechende Mehrfache zu zahlen.

§ 7 Reihengräber für Erdbegräbnisse

Die Gebühr für ein Jahr beträgt:

- | | | |
|----|-------------------------|---------|
| 1. | für Erwachsene | 13,00 € |
| 2. | für Kinder bis 14 Jahre | 9,00 € |

§ 8 Familiengräber für Erdbegräbnisse

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Die Gebühr für ein Einzelgrab für ein Jahr beträgt | 50,00 € |
| 2. | Die Gebühr für ein Doppelgrab für ein Jahr beträgt | 100,00 € |

§ 9 Urnenbeisetzungsstätten

Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- | | | |
|-----|----------------------------------|----------|
| 1. | für ein Erdgrab | 70,00 € |
| 2.a | für eine Nische bei Erwerb | 125,00 € |
| 2.b | für eine Nische bei Verlängerung | 87,00 € |
| 3. | für die Gemeinschaftsanlage | 20,00 € |
| 4. | für die Naturbestattungsanlage | 60,00 € |

§ 10 Wahlgräber

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Die Gebühr für ein Einzelgrab für ein Jahr beträgt | 57,50 € |
| 2. | Die Gebühr für ein Doppelgrab für ein Jahr beträgt | 115,00 € |

Dritter Teil FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSGEBÜHREN

§ 11 Allgemeines, Gebührensätze

(1) Zur Deckung der nicht durch Bestattungs-, Grabnutzungs- und Verwaltungsgebühren abgegoltenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten werden Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht hierfür gilt nur für diejenigen Fälle, in denen nach dem 31.12.2001 ein neues Grabnutzungsrecht entstand bzw. vergeben wurde oder ein bereits vorhandenes verlängert wird.

(2) Die Gebühr für ein Jahr beträgt für

1. Reihengrab Erwachsene	45,00 €
2. Reihengrab Kinder	15,00 €
3. Familieneinzelgrab	50,00 €
4. Wahleinzelngrab	80,00 €

Die Gebühren können auf Antrag bei Erwerb oder Verlängerung des Grabnutzungsrechtes in einer Summe veranlagt werden. Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass die jeweils gültige Gebühr mit der Anzahl der Jahre Nutzungsdauer multipliziert und auf die so errechnete Gesamtsumme ein Zuschlag von 1 v. H. / Jahr Nutzungsdauer erhoben wird. Die Gesamtzahlung ist insbesondere dann zulässig, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind bzw. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anspruch der Stadt auf Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Zukunft gefährdet sein wird.

(3) Wird das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinanderliegenden Gräbern erworben, so ist hierfür das entsprechende Mehrfache zu zahlen.

Vierter Teil BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 12 Grabherstellungsgebühren

(a) Erdgrab für Erwachsene	660,00 €
(b) Erdgrab für Kinder	560,00 €
(c) Urnenerdgrab oder Naturbestattungsanlage	110,00 €
(d) Urnennische oder Gemeinschaftsanlage	75,00 €
(e) Gruft	750,00 €
(f) Umbettung Sarg innerhalb des Stadtgebietes	1.300,00 €
(g) Umbettung Sarg nach auswärts	660,00 €
(h) Umbettung Urne innerhalb des Stadtgebietes	220,00 €
(i) Umbettung Urne nach auswärts	110,00 €

§ 13 Sonstige Gebühren

1. Überlassung Aussegnungshallen:	
a) am Friedhof Albertus-Magnus-Straße	300,00 €
b) am Friedhof Oberweihersbuch	180,00 €
2. Für die Durchführung von Feiern unter Einsatz städtischen Personals werden zusätzlich zu TZ 1 folgende Gebühren erhoben:	
a) Erdbestattungsfeier	150,00 €
b) Einäscherungsfeier	100,00 €
3. Für die Durchführung von sonstigen Bestattungsdienstleistungen innerhalb und außerhalb der städtischen Friedhöfe in Stein beträgt die Gebühr je volle Stunde und eingesetzter städtischer Personalkraft	50,00 €
4. Inanspruchnahme Kühlzelle je angefangener Tag	35,00 €
5. Bei der Überführung nach auswärts durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:	
a) für die Einstellung im Leichenhaus	90,00 €
b) für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (Vorfahrt)	90,00 €
6. Gebühr für Herausgabe einer Urne aus der Gemeinschaftsanlage	25,00 €
7. Gebühr für die Versendung einer Urne	80,00 €

8.	Für Leicheneinlieferungen und –abholungen durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:	
a).	außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (werktags Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr) der in der Bestattungseinrichtung Beschäftigten	90,00 €
b).	in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr	150,00 €
9.	Für eine Bestattung an einem Freitag nach 13:00 Uhr beträgt der Gebührensuschlag	110,00 €
10.	Für eine Bestattung an einem Samstag beträgt der Gebührensuschlag	150,00 €
11.	Entfernen und Entsorgen eines Zinkeinsatzes	105,00 €
12.	Entsorgung einer Grabanlage (Grabstein, Sockel und Einfassung)	50,00 €
13.	Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern (ohne Fundament) oder Einfassungen in dringenden Fällen durch Beauftragte der Stadt Stein	225,00 €
14.	Gedenkstein für die Naturbestattung (§ 17 Abs. 4 BFS)	20,00 €

§ 14 Gebühren für den Leichentransport

(1)	Für die Abholung von der Sterbewohnung fallen folgende Gebühren an:	
1.	Erwachsene und Kinder über 14 Jahre	290,00 €
2.	Sonstige Leichen	145,00 €
3.	Zuschlag bei besonders hohem Aufwand	75,00 €
(2)	Bei Überführung von und nach auswärts werden ab Standort des Bestattungswagens bis zum Bestimmungsort der Leiche und wieder zurück folgende Gebühren erhoben:	
1.	bis 70 km	175,00 €
2.	über 70 km	2,50 €/km

Fünfter Teil **VERWALTUNGSGEBÜHREN**

§ 15 Grabmalgenehmigung

Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern sowie die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen und Gedenksteinen beträgt die Gebühr 4 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das der Antragsteller an den Auftragnehmer zu entrichten hat, mindestens jedoch 30 €. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 16 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

1.	für die Ausstellung einer Graburkunde (erstmalig bzw. bei Verlängerung)	20,00 €
2.	für die Umschreibung eines Grab-Nutzungsrechts	25,00 €
3.	für die Ausstellung einer Zufahrtsgenehmigung zur Gewerbeausübung pro angefangenem Kalenderjahr	100,00 €
4.	für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzichts	50,00 €

Sechster Teil
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

§ 18
Umsatzsteuer

Sämtliche Gebührentatbestände aus dieser Gebührensatzung werden zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stein über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. November 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 21/2015 vom 06.12.2015) außer Kraft.

Stein, den 05.07.2023
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister